



Abteilung Politik und Präsidiales Teilrevision Gemeindeordnung der Stadt Bülach

Antrag und Weisung an das Stadtparlament

13. November 2024



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle beschliessen:

1. Die vorliegende teilrevidierte Gemeindeordnung der Stadt Bülach (synoptische Darstellung) wird genehmigt.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 13 Ziff. 1 der GO dem obligatorischen Referendum. Die Urnenabstimmung ist für den 28. September 2025 geplant.

- 2. Mitteilung an
 - a) Mitglieder des Stadtparlaments (via Parlamentssekretariat)
 - b) Mitglieder des Stadtrats
 - c) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - a) Leiterin Politik und Präsidiales
 - b) Leiterin Politik

Beilage

- Synoptische Darstellung der Anpassungen (Version 2)



Weisung

1. Ausgangslage

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) per 1. Oktober 2022 wurden die Abläufe bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen erleichtert, Schwachstellen im Gesetzesvollzug behoben und kleinere gesetzliche Lücken im Initiativ- und Referendumsrecht geschlossen.

Einige der Änderungen des GPRs bedingen zwingend auch eine Anpassung der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Bülach. So ist in der Übergangsbestimmung zur Änderung des GPR vom 9. Mai 2022 festgehalten, dass die Parlamentsgemeinden die für die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros erforderliche Anpassung in der Gemeindeordnung gemäss § 14 Abs. 2 bis zum Ende der während des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufenden Amtsdauer ihrer Behörden vornehmen müssen. Bis dahin legt das Gemeindeparlament die Mitgliederzahl des Wahlbüros fest

Wesentliche Änderungen werden in den folgenden Artikeln vorgenommen:

- Art. 13 Ziff. 8 (Obligatorisches Referendum)
- Art. 22 (Finanzbefugnisse des Stadtparlaments)
- Art. 32 (Finanzbefugnisse des Stadtrats)

Diese Änderungen erhöhen die Finanzbefugnisse für die Veräusserung sowie für den Erwerb und Tausch von Immobilien im Finanzvermögen sowohl für den Stadtrat als auch für das Stadtparlament. Diese Anpassungen sind notwendig, da die Immobilienpreise in den letzten Jahren stark gestiegen sind. Auch die Kompetenzen für Investitionen in Immobilien des Finanzvermögens sollen erhöht werden, um die Handlungsfähigkeit des Stadtrats in diesem Bereich gewährleisten zu können. Bisher orientierten sie sich an der allgemeinen Kreditkompetenz des Stadtrats von 300 000 Franken.

Zusätzlich wurden kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die vorliegende Version 1 der revidierten Gemeindeordnung (synoptische Darstellung) wurde dem Gemeindeamt des Kantons Zürich eingereicht.



2. Die Änderungen im Überblick

Abgesehen von den zwingenden Änderungen, bedingt durch die Revision des GPRs, wurde die Gemeindeordnung nicht grundlegend geändert. Alle Änderungen sind detailliert in einer synoptischen Darstellung zusammengefasst (siehe Beilage 1) und nachfolgend nach Artikeln der Gemeindeordnung aufgeführt:

Art. 10. Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall-ein Beiblatt beigelegt.

Begründung: Bisher war die Beilage eines Beiblatts nur zulässig, falls die wahlleitende Behörde dies beschloss oder die GO dies vorsah. Neu muss bei jeder Wahl mit leeren Wahlzetteln zwingend immer ein Beiblatt beigelegt werden. Es braucht weder einen Beschluss der wahlleitenden Behörde noch eine Verankerung in der GO (§ 55 Abs. 1, 61 GPR).

Art. 13 Ziff. 8, Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

8. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 12'000'000 Fr. 20 000 000;

Begründung: Die Liegenschaftspreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen. Vergleich:

Kloten > 20'000'000Opfikon > 10'000'000

Dübendorf Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament
 Uster Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament

Art. 12 Abs. 2, Jugendvorstoss

² Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats des Stadtparlaments liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Bülach, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.



Begründung: Redaktionelle Anpassung.

Art. 17 Abs. 3 Ziff. 1, Steuerung

³ Im Rahmen der Steuerung hat das Stadtparlament insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. den Erlass von Grundsatzbeschlüssen;
- 2. ...,
- 3. ...;
- 4. ...;
- 5.



Begründung: Die Streichung der Grundsatzbeschlüsse wurde durch einen parlamentarischen Vorstoss angestossen. Am 5. Februar 2024 hat das Stadtparlament den stadträtlichen Bericht vom 23. August 2024 zur Kenntnis genommen. Zudem wurde die Motion von Sven Zimmerli und Mitunterzeichnenden betr. «Abschaffung Grundsatzbeschlüsse» im Sinne des Berichts abgeschrieben. Siehe auch Art. 28.

Art. 18 Ziff. 3, Wahlbefugnisse

Das Stadtparlament wählt:

- 1. ...;
- 2. ...;
- 3. die Mitglieder der Sozialbehörde.

Begründung (gilt auch für Art. 48–52): Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.

Art. 20 Ziff. 4, Planungsbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

- 1. ...:
- 2. ...;
- 3. ...;
- 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit das Planungs- und Baugesetz nicht die Zustimmung des Gemeindevorstands (Stadtrat) genügen lässt.

Begründung: Aufgrund von Problemen betreffend Zuständigkeit unter anderem bei Verkehrsbaulinien, Gewässerabstandslinien sowie privaten Gestaltungsplänen ohne Mehrnutzung wurde die Aufzählung auf Vollständigkeit geprüft und insbesondere Ziffer 4 eineindeutiger formuliert.

Art. 22 Ziffn. 5, 6 und 7, Finanzbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für:

5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1 000000 Fr. 2 000 000;



- 6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 300'000 Fr. 3 000 000;
- 7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5'000'000 Fr. 8 000 000 bis Fr. 20 000 000;

Begründung:

Ziffer 5: Die Liegenschaftspreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen. Vergleich:

Kloten > 4'000'000
 Opfikon > 4'000'000
 Dübendorf > 500'000
 Uster > 1'500'000

Ziffer 6: Die Kompetenz für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens orientierte sich bis anhin an der generellen stadträtlichen Kreditkompetenz von Fr. 300'000.-. Für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens können eigene Befugnisse festgelegt werden. Vergleich:

Kloten nicht separat geregelt

Opfikon > 4'000'000
 Dübendorf > 3'500'000
 Uster > 3'000'000

Ziffer 7: Die Liegenschaftspreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen. Gemäss Rückmeldung des Gemeindeamts des Kanton Zürich ist in Ziff. 7 die Spannbreite der
Zuständigkeit des Stadtparlaments betragsmässig zu bezeichnen (Formulierungsvorschlag): «im Wert von
mehr als Fr. 8'000'000 bis Fr. 20'000'000. Dies da für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 20'000'000 die Stimmberechtigten an der Urne zuständig sind (siehe Art.
13 Ziff. 8 GO). Vergleich:

Kloten > 8'000'000
 Opfikon > 4'000'000
 Dübendorf > 5'000'000
 Uster > 3'000'000



Art. 28 Abs. 2, Planung und Steuerung

²Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der Grund-satzbeschlüsse des Stadtparlaments ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtparlament zur Kenntnis.

Begründung: Die Streichung der Grundsatzbeschlüsse wurde durch einen parlamentarischen Vorstoss angestossen: Am 5. Februar 2024 hat das Stadtparlament den stadträtlichen Bericht vom 23. August 2024 zur Kenntnis genommen. Zudem wurde die Motion von Sven Zimmerli und Mitunterzeichnenden betr. «Abschaffung Grundsatzbeschlüsse» im Sinne des Berichts abgeschrieben. Siehe auch Art. 17.

Art. 29 Ziff. 2, Wahl- und Anstellungsbefugnisse (Ergänzung)

Der Stadtrat

| - | Statiat |
|----|--|
| 1. | bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: |
| | a) |
| | b) |
| | c) |
| | d) |
| 2. | bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer |
| | a. die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros |
| 3. | ernennt oder wählt in freier Wahl: |
| | a) |
| | b) |
| | c) |
| | d) |
| 4. | ernennt oder stellt an: |
| | a) |
| | b) |
| | c) |

Begründung: Neu legt nicht mehr das Parlament die Anzahl der Mitglieder im Wahlbüro fest. In der GO kann die Anzahl der Wahlbüromitglieder festgelegt oder vorgesehen werden, dass der Stadtrat die Anzahl der Wahlbüromitglieder bestimmt. Neu ist ausserdem, dass dem Stadtrat das Entlassungsgesuch einzureichen ist und nicht mehr wie bis anhin dem Bezirksrat (§ 36 Abs. 1 b GPR).



Art. 32 Abs. 2 Ziffn. 4, 5 und 6, Finanzbefugnisse

²Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1 000000 Fr. 2 000 000;
- 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 300 000 Fr. 3 000 000;
- 6. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 5'000'000 Fr. 8 000 000;

Begründung: Die Liegenschaftspreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen (siehe auch Begründungen Art. 13 Ziff. 8 und Art. 22).

3.2 Sozialbehörde

Art. 48, Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 49, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Sozialbehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig.

Art. 50, Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

- 1. ...
- 2. ...

Art. 51, Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.



Art. 52, Anträge an das Stadtparlament

Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.

Begründung Art. 48–52: Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.

Art. 57, Zusammensetzung Wahlbüro

¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtparlament vom Stadtrat zu bestimmenden Zahl.

Begründung: Neu legt nicht mehr das Parlament die Anzahl der Mitglieder im Wahlbüro fest. In der GO kann direkt eine Anzahl der Wahlbüromitglieder festgelegt oder vorgesehen werden, dass der Stadtrat die Anzahl der Wahlbüromitglieder bestimmt.

Übergangs und Schlussbestimmungen

Neuer Art. 62, Inkraftsetzung der Änderung vom [Datum der Urnenabstimmung der Teilrevision]
Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am [...] in Kraft.

Teilrevision 2

Namens der politischen Gemeinde

Der Stadtpräsident:

Mark Eberli

Christian Mühlethaler



3. Zeitplan

Die Urnenabstimmung über die revidierte Gemeindeordnung ist für den 28. September 2025 vorgesehen und die Inkraftsetzung soll per 1. März 2026 erfolgen.

| Was | Termin | Verantwortlich |
|--|------------------|------------------|
| Verabschiedung Antrag und Weisung an das Parlament | 13. Nov. 2024 | Stadtrat |
| Genehmigung Antrag und Weisung durch das Parlament | 26. Mai 2025 | Stadtparlament |
| Urnengang | 28. Sept. 2025 | Stimmberechtigte |
| Ablauf der Rechtsmittelfrist | 28. Nov. 2025 | Bereich Politik |
| - Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats | | |
| Genehmigung der neuen Gemeindeordnung | Bis Februar 2026 | Regierungsrat |
| Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung | 1. März 2026 | Bereich Politik |

4. Kontaktpersonen

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

- Stadtpräsident Mark Eberli, Telefon 044 863 11 15 oder E-Mail mark.eberli@buelach.ch und
- Leiterin Politik und Präsidiales, Franziska Lee, Telefon 044 863 11 72 oder E-Mail franziska.lee@buelach

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Behördlicher Referent: Stadtpräsident Mark Eberli

Stadtrat Bülach

le Her.

Mark Eberli

Stadtpräsident

Franziska Lee

Stv. Stadtschreiberin

(SRB-Nr. 407 vom 13. November 2024)

Beilage: Synoptische Darstellung Änderungen der Gemeindeordnung Stadt Bülach

| Bisherige Regelung | Neue Regelung | Bemerkungen |
|--|--|--|
| Art. 10 Ersatzwahlen | Art. 10 Ersatzwahlen | Bisher war die Beilage eines Beiblatts nur zulässig, |
| Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 | Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 | falls die wahlleitende Behörde dies beschloss oder |
| Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu | Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu | die GO dies vorsah. Neu muss bei jeder Wahl mit |
| wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen | wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen | leeren Wahlzetteln zwingend immer ein Beiblatt |
| des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille | des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille | beigelegt werden. Es braucht weder einen Beschluss |
| Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl | Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl | der wahlleitenden Behörde noch eine Verankerung |
| nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den | nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den | in der GO (§ 55 Abs. 1, 61 GPR). |
| Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt | Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt | |
| beigelegt. | beigelegt. | |
| Art. 13 Obligatorisches Referendum | | |
| Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über: | | |
| 1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung; | | |
| 2. Änderung des Gemeindenamens; | | |
| 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung; | | |
| 4. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen | | |
| Gemeinden; | | |
| 5. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines | | |
| Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder | | |
| einer juristischen Person des Privatrechts; | | |
| 6. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn | | |
| die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder | | |
| die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben | | |
| durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind; | | |
| 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher | | |
| Bedeutung; | | |

| Bisherige Regelung | Neue Regelung | Bemerkungen |
|---|--|---|
| 8. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des | 8. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des | Ziffer 8: Die Liegenschaftspreise sind in den letzten |
| Finanzvermögens im Wert von mehr als | Finanzvermögens im Wert von mehr als | Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die |
| Fr. 12'000'000; | Fr. 20'000'000; | Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von |
| | | Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und |
| | | das Stadtparlament zu erhöhen, um die |
| | | Handlungsfähigkeit beider Gremien zu erhalten. |
| | | Vergleich: |
| | | Kloten > 20'000'000 |
| | | Opfikon > 10'000'000 |
| 9. die Bewilligung von anderen neuen einmaligen | | Dübendorf Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament |
| Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr | | Uster Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament |
| als Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich | | |
| wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten | | |
| Zweck von mehr als Fr. 500'000. | | |
| Art. 12 Jugendvorstoss | | |
| ¹ Mindestens 28 Jugendliche zwischen dem vollendeten | | |
| 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz | | |
| in Bülach können dem Ratspräsidium einen | | |
| Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen. | | |
| ² Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der | ² Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der | Redaktionelle Anpassung. |
| Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Vorbehalten | Zuständigkeit des Stadtparlaments liegen. Vorbehalten | |
| bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition | bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition | |
| bei jeder Behörde von Bülach, insbesondere beim | bei jeder Behörde von Bülach, insbesondere beim | |
| Stadtrat, der Primarschulpflege oder der | Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde. | |
| Sozialbehörde. | | |

| Bisherige Regelung | Neue Regelung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| ³ Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung | | |
| zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat | | |
| einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und | | |
| ist von den Jugendlichen eigenhändig zu | | |
| unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse | | |
| und des Geburtsdatums. | | |
| Art. 17 Steuerung | | |
| ¹ Das Stadtparlament steuert die Aufgabenerfüllung der | | |
| Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Das | | |
| Stadtparlament übt die Oberaufsicht über Behörden, | | |
| Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher | | |
| Aufgaben aus. | | |
| ² Es bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung die zu | | |
| erzielenden Wirkungen über die Leistungsaufträge und | | |
| die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung. | | Die Streichung der Grundsatzbeschlüsse wurde |
| ³ Im Rahmen der Steuerung hat das Stadtparlament | ³ Im Rahmen der Steuerung hat das Stadtparlament | durch einen parlamentarischen Vorstoss |
| insbesondere folgende Aufgaben: | insbesondere folgende Aufgaben: | angestossen: Am 5. Februar 2024 hat das |
| 1. den Erlass von Grundsatzbeschlüssen; | 1. den Erlass von Grundsatzbeschlüssen; | Stadtparlament den stadträtlichen Bericht vom |
| 2. die Genehmigung der Leistungsaufträge und | | 23. August 2024 zur Kenntnis genommen. Zudem |
| Globalbudgets; | 2; | wurde die Motion von Sven Zimmerli und |
| 3. die Genehmigung der Jahresberichte; | 3; | Mitunterzeichnenden betr. «Abschaffung |
| 4. die Kenntnisnahme des Aufgaben- und | 4; | Grundsatzbeschlüsse» im Sinne des Berichts |
| Finanzplans; | | abgeschrieben. Siehe auch Art. 28. |
| 5. die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des | 5 | |
| Stadtrats. | | |

| Bisherige Regelung | Neue Regelung | Bemerkungen |
|--|--|---|
| Art. 18 Wahlbefugnisse | Art. 18 Wahlbefugnisse | Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der |
| Das Stadtparlament wählt: | Das Stadtparlament wählt: | Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. |
| 1. die Mitglieder seiner Organe; | 1; | Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz |
| 2. die Mitglieder des Wahlbüros; | 2; | stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die |
| 3. die Mitglieder der Sozialhilfebehörde. | 3. die Mitglieder der Sozialbehörde. | Benennung in der GO entsprechend angepasst. |
| Art. 20 Planungsbefugnisse | Art. 20 Planungsbefugnisse | |
| Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung | Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung | |
| und die Änderung: | und die Änderung: | |
| 1. des kommunalen Richtplans; | 1; | |
| 2. der Bau- und Zonenordnung; | 2; | |
| 3. des Erschliessungsplans; | 3; | Aufgrund von Problemen betreffend Zuständigkeit unter |
| 4. von Sonderbauvorschriften und | 4. von Sonderbauvorschriften und | anderem bei Verkehrsbaulinien, Gewässerabstandslinien |
| Gestaltungsplänen. | Gestaltungsplänen, soweit das Planungs- und | sowie privaten Gestaltungsplänen ohne Mehrnutzung |
| | Baugesetz nicht die Zustimmung des | wurde die Aufzählung auf Vollständigkeit geprüft und |
| | Gemeindevorstands (Stadtrat) genügen lässt. | Ziffer 4 eindeutiger formuliert. |
| Art. 22 Finanzbefugnisse | | |
| Das Stadtparlament ist zuständig für: | | |
| 1. die jährliche Festsetzung des Budgets und die | | |
| laufende Bewilligung von Nachtragskrediten; | | |
| 2. die jährliche Festsetzung des | | |
| Gemeindesteuerfusses; | | |
| 3. die Einführung eines Globalbudgets für einen | | |
| oder mehrere Verwaltungsbereiche; | | |

| Bisl | herige Regelung | Neue Regelung | Bemerkungen |
|------|--|--|--|
| 4. | die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000, soweit nicht der Stadtrat, die Primarschulpflege oder eine andere eigenständige | | |
| 5. | Kommission zuständig ist; die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000; | 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000; | Ziffer 5 , Vergleich: Kloten > 4'000'000 Opfikon > 4'000'000 Dübendorf > 500'000 Uster > 1'500'000 |
| 6. | die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 300'000; | 6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000; | Ziffer 6: Die Kompetenz für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens orientierte sich bis anhin an der generellen stadträtlichen Kreditkompetenz von Fr. 300'000. Für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens können eigene Befugnisse festgelegt werden. Um in diesem Bereich handlungsfähig zu sein, möchte der Stadtrat dies nun auch tun. Vergleich: Kloten nicht separat geregelt Opfikon > 4'000'000 Dübendorf > 3'500'000 |

| Bisl | nerige Regelung | Nei | ue Regelung | Bemerku | ungen |
|------|--|-----|--|-------------|---|
| 7. | den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des | 7. | den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des | Uster | > 3'000'000 |
| | Finanzvermögens im Wert von mehr als | | Finanzvermögens im Wert von mehr als | | |
| | Fr. 5'000'000; | | Fr. 8'000'000 bis Fr. 20'000'000; | Ziffer 7: | Gemäss Rückmeldung des Gemeindeamts des |
| | | | | Kantons Z | Zürich ist in Ziff. 7 die Spannbreite der |
| 8. | die Einräumung von Baurechten und die | | | Zuständig | ykeit des Stadtparlaments betragsmässig zu |
| | Begründung anderer dinglicher Rechte des | | | bezeichne | en (Formulierungsvorschlag): «im Wert von mehr |
| | Finanzvermögens im Wert von mehr als | | | als Fr. 8'0 | 000'000 bis Fr. 20'000'000». Dies da für den |
| | Fr. 1'000'000; | | | Erwerb ur | nd Tausch von Liegenschaften des |
| 9. | die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen | | | Finanzver | mögens im Wert von mehr als Fr. 20'000'000 |
| | Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, | | | die Stimm | nberechtigten an der Urne zuständig sind (siehe |
| | Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten | | | Art. 13 Zi | ff. 8 GO). Auch diese Summe wurde erhöht, um |
| | Dritter und Leistungen von Kautionen durch die | | | sie den st | eigenden Preisen anzupassen. |
| | Gemeinde im Wert von mehr als Fr. 100'000; | | | Vergleich: | : |
| 10. | die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben; | | | Kloten | > 8'000'000 |
| 11. | die Genehmigung von Abrechnungen über neue | | | Opfikon | > 4'000'000 |
| | Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder | | | Dübendor | f > 5'000'000 |
| | vom Stadtparlament beschlossen worden sind; | | | Uster | > 3'000'000 |
| 12. | die Genehmigung der Jahresrechnungen und die | | | | |
| | Beschlussfassung über Rücklagen aus | | | | |
| | Globalbudgets; | | | | |
| 13. | die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts. | | | | |

| Art. 28 Planung und Steuerung | | |
|---|--|---|
| ¹ Der Stadtrat sorgt für eine bürgernahe, ziel- und | | |
| wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit. | | |
| ² Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach | ² Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach | Die Streichung der Grundsatzbeschlüsse wurde |
| Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der | Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der | durch einen parlamentarischen Vorstoss |
| Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments ein | Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments ein | angestossen: Am 5. Februar 2024 hat das |
| Legislaturprogramm und bringt dieses dem | Legislaturprogramm und bringt dieses dem | Stadtparlament den stadträtlichen Bericht vom |
| Stadtparlament zur Kenntnis. | Stadtparlament zur Kenntnis. | 23. August 2024 zur Kenntnis genommen. Zudem |
| ³ Der Stadtrat erarbeitet den Aufgaben- und Finanzplan | | wurde die Motion von Sven Zimmerli und |
| und bringt ihn dem Stadtparlament zur Kenntnis. | | Mitunterzeichnenden betr. «Abschaffung |
| ⁴ Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament Budget | | Grundsatzbeschlüsse» im Sinne des Berichts |
| und Jahresrechnung zur Genehmigung. | | abgeschrieben. Siehe auch Art. 17. |
| Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse | Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse | |
| Der Stadtrat | Der Stadtrat | |
| 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus | 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus | |
| seiner Mitte: | seiner Mitte: | |
| a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten; | a); | |
| b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten | b); | Neu legt nicht mehr das Parlament die Anzahl der |
| eigenständiger Kommissionen, darunter auch | | Mitglieder im Wahlbüro fest. In der GO kann die |
| die Präsidentin bzw. den Präsidenten der | | Anzahl der Wahlbüromitglieder festgelegt werden |
| Primarschulpflege; | | oder vorgesehen werden, dass der Stadtrat die |
| c) die Vertretungen des Stadtrats in anderen | c); | Anzahl der Wahlbüromitglieder bestimmt (§ 14 Abs. |
| Organen; | | 2 GPR, Übergangsbestimmung). Neu ist ausserdem, |
| d) allfällige Ausschüsse; | d); | dass dem Stadtrat das Entlassungsgesuch |
| | 2. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer | einzureichen ist und nicht mehr wie bis anhin dem |
| | a. die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros | Bezirksrat (§ 36 Abs. 1 b GPR). |

| 2. | ernennt oder wählt in freier Wahl: | 3. ernennt oder wählt in freier Wahl: | |
|------|--|---------------------------------------|--|
| | a) die Mitglieder der Kommission für die | a; | |
| | Grundsteuern; | | |
| | b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die | b; | |
| | Mitglieder unterstellter Kommissionen; | | |
| | c) die Vertretungen der Gemeinde in | C | |
| | Organisationen des öffentlichen oder privaten | | |
| | Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser | | |
| | Organisationen die Zuständigkeit nicht | | |
| | anders regelt; | | |
| | d) die Mitglieder der Zivilen | d; | |
| | Gemeindeführungsorganisation; | | |
| 3. | ernennt oder stellt an: | 4. ernennt oder stellt an: | |
| | a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber; | a); | |
| | b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr | b) | |
| | und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde | | |
| | dafür allein zuständig ist; | | |
| | c) das übrige Gemeindepersonal, soweit die | c) | |
| | Anstellung nicht delegiert worden ist. | | |
| Art. | . 32 Finanzbefugnisse | | |
| ¹Den | m Stadtrat stehen unübertragbar zu: | | |
| 1. | Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen | | |
| | neuen einmaligen Ausgaben für einen | | |
| | bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 im Einzelfall, | | |
| | höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von im | | |
| | Budget nicht enthaltenen neuen jährlich | | |

| | wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten | | | | |
|-------|---|----|--|--------------|---------------|
| | Zweck bis Fr. 30'000 im Einzelfall, höchstens | | | | |
| | bis Fr. 60'000 im Jahr; | | | | |
| 2. | die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des | | | | |
| | Budgets. | | | | |
| 2Dem | Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse | | | | |
| zu, d | ie in einem Erlass massvoll und stufengerecht | | | | |
| übert | tragen werden können: | | | | |
| 1. | der Ausgabenvollzug; | | | | |
| 2. | die Bewilligung gebundener Ausgaben; | | | | |
| 3. | die Bewilligung von im Budget enthaltenen | | | | |
| | neuen einmaligen Ausgaben für einen | | | | |
| | bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von im | | | | |
| | Budget enthaltenen neuen jährlich | | | | |
| | wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten | | | | |
| | Zweck bis Fr. 30'000; | | | Abs. 2 Ziff. | 4, Vergleich: |
| 4. | die Veräusserung von Liegenschaften des | 4. | die Veräusserung von Liegenschaften des | Kloten | 4'000'000 |
| | Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000; | | Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000; | Opfikon | 4'000'000 |
| | | | | Dübendorf | 500'000 |
| | | | | Uster | 1'500'000 |
| | | | | | |
| | | | | Abs. 2 Ziff. | 5, Vergleich: |
| 5. | die Investition in Liegenschaften des | 5. | die Investition in Liegenschaften des | Kloten | 8'000'000 |
| | Finanzvermögens im Wert bis Fr. 300'000; | | Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000; | Opfikon | 4'000'000 |
| | | | | Dübendorf | 5'000'000 |
| | | | | Uster | 3'000'000 |

| den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 5'000'000; die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Stadtparlament zuständig ist. | 6. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 8'000'000; | Abs. 2 Ziff. 6, Vergleich: Kloten 8'000'000 Opfikon 4'000'000 Dübendorf 5'000'000 Uster 3'000'000 Sämtliche Summen werden erhöht, um sie den steigenden Preisen anzupassen. | |
|---|--|---|--|
| 3.2 Sozialhilfebehörde Art. 48 Zusammensetzung ¹Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern. ²Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich im Übrigen selbst. | 3.3 Sozialbehörde Art. 48 Zusammensetzung ¹Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern. ²Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst. | Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst. | |
| Art. 49 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse ¹ Die Sozialhilfebehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig. ² Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass. | Art. 49 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse ¹ Die Sozialbehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig. ² | Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst. | |

| Art. 50 Finanzbefugnisse | Art. 50 Finanzbefugnisse | Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der |
|---|--|---|
| Die Sozialhilfebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben | Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben | Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. |
| zuständig für: | zuständig für: | Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz |
| 1. den Ausgabenvollzug; | 1; | stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die |
| 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; | 2; | Benennung in der GO entsprechend angepasst. |
| 3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen | 3; | |
| neuen einmaligen Ausgaben für einen | | |
| bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 im Einzelfall, | | |
| höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von im | | |
| Budget nicht enthaltenen neuen jährlich | | |
| wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten | | |
| Zweck bis Fr. 5'000 im Einzelfall, höchstens bis | | |
| Fr. 20'000 im Jahr; | | |
| 4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen | 4 | |
| neuen einmaligen Ausgaben für einen | | |
| bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 im Einzelfall | | |
| und von im Budget enthaltenen neuen jährlich | | |
| wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten | | |
| Zweck bis Fr. 10'000 im Einzelfall. | | |
| Art. 51 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte | Art. 51 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte | Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der |
| ¹ Die Sozialhilfebehörde kann Gemeindeangestellten | ¹ Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten | Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. |
| bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung | bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung | Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz |
| übertragen. | übertragen. | stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die |
| ² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und | 2 | Benennung in der GO entsprechend angepasst. |
| Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des | | |
| massgebenden Rechts. | | |

| Art. 52 Anträge an das Stadtparlament | Art. 52 Anträge an das Stadtparlament | Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der |
|---|--|---|
| Die Sozialhilfebehörde reicht ihre Geschäfte an das | Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an das | Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich |
| Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen | Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen | Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz |
| mit seiner Abstimmungsempfehlung dem | mit seiner Abstimmungsempfehlung dem | stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die |
| Stadtparlament unterbreitet. | Stadtparlament unterbreitet. | Benennung in der GO entsprechend angepasst. |
| 2. Wahlbüro | | |
| Art. 57 Zusammensetzung | | |
| ¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der | ¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der | Neu legt nicht mehr das Parlament die Anzahl der |
| Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als | Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als | Mitglieder im Wahlbüro fest. In der GO kann direkt |
| Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom | Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtrat | eine Anzahl der Wahlbüromitglieder festgelegt oder |
| Stadtparlament zu bestimmenden Zahl. | zu bestimmende Zahl. | vorgesehen werden, dass der Stadtrat die Anzahl de |
| $^{2}\mbox{Die}$ Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber führt das | | Wahlbüromitglieder bestimmt. |
| Sekretariat. Die Führung des Sekretariats kann an eine | | |
| $Gemein de angestellte\ bzw.\ einen\ Gemein de angestellten$ | | |
| delegiert werden. | | |
| Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse | Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse | Rückmeldung des Gemeindeamts des Kts. Zürich: |
| Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser | Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser | Bei einer Teilrevision müssen die Schlussbestimmungen |
| Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom | Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom | früherer Revisionen bestehen bleiben und dürfen nicht |
| 10. Juni 2001 mit den seitherigen Änderungen | 10. Juni 2001 mit den seitherigen Änderungen | verändert werden. Deshalb sind Art. 60-61 GO der |
| aufgehoben. | aufgehoben. | bisherigen Gemeindeordnung in ihrer bisherigen Form |
| | | ohne Änderungen beizubehalten. Dies gilt für Art. 60 GO |
| | | (Aufhebung früherer Erlasse), weil es sich vorliegend nur |
| | | um eine Teilrevision handelt und die Gemeindeordnung |
| | | vom 27. September 2020 deshalb nicht aufgehoben wird. |
| Art. 61 Inkrafttreten | Art. 61 Inkrafttreten | |

| ¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft. ² Die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege (Art. 35 Abs. 1) tritt auf Beginn der neuen Legislatur im Juli 2022 in Kraft. | ¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft. ² Die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege (Art. 35 Abs. 1) tritt auf Beginn der neuen Legislatur im Juli 2022 in Kraft. | |
|--|--|--|
| | Neuer Art. 62 Inkraftsetzung der Änderung vom | Rückmeldung des Gemeindeamts des Kts. Zürich: |
| | [Datum der Urnenabstimmung der Teilrevision] | Für eine vorbehaltlose Genehmigung sind die |
| | | Schlussbestimmungen zur vorliegenden Teilrevision im |
| | Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am [] in Kraft. | Anschluss an die bestehenden Schlussbestimmungen in |
| | | der Gemeindeordnung (Art. 60-61) separat zu regeln (vgl. |
| | | Art. 60 MuGO). Wir empfehlen hierfür einen neuen Art. 62 |
| | | GO zu schaffen. Zusätzlich bedarf es eines weiteren |
| | | Genehmigungsvermerks, der an den bereits bestehenden |
| | | angeschlossen werden kann. |

Bülach, 17. November 2021

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Mark Eberli Christian Mühlethaler

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Bülach ist vom Gemeinderat am 4. November 2019 verabschiedet worden und wurde in der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. Die Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Zürich erfolgte mit Beschluss Nr. 1292 am 23. Dezember 2020.

Teilrevision 1

Neuer Art. 3a Grundstücke

Die Volksinitiative "Boden für die kommenden Generationen" wurde in der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen. Inkraftsetzung per 1. Januar 2022 (SRB Nr. 440 vom 17. November 2021). Die Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Zürich erfolgte mit Beschluss Nr. 1340 am 24. November 2021.

Teilrevision 2

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bülach vom 27. September 2020 wurde an der Urnenabstimmung vom [Datum der Urnenabstimmung der Teilrevision] angenommen.

Namens der politischen Gemeinde.

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Mark Eberli Christian Mühlethaler